

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
17	Kreis Coesfeld	VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld	19
18	Kreis Coesfeld	Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	20
19	Kreis Coesfeld	Tierseuchenverordnung vom 27. Februar 2026 zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel vom 18. November 2025	22
20	Stadt Dülmen	Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an die OHAD Reifenmarkt GmbH	23
21	Stadt Dülmen	Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Can Birker, Geschäftsführer der Riva Dülmen UG (haftungsbeschränkt)	23
22	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2026	24
23	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“ <u>hier:</u> Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit	25
24	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	25

17/26 – Kreis Coesfeld

VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.02.2026

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969

S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633), in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die VII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 27.03.2025, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 wird die Gebühr „26,00 €“ durch die Gebühr „27,90 €“, die Gebühr „18,50 €“ durch die Gebühr „19,40 €“ und die Gebühr „15,00 €“ durch die Gebühr „15,30 €“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 11.2 wird die Gebühr „50,00 € - 300,00 €“ durch die Gebühr „50,00 € - 500,00 €“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 11.3 wird die Gebühr „25,00 €“ durch die Gebühr „25,00 € - 35,00 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.02.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

18/26 – Kreis Coesfeld

Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung des Beirats
- § 4 Berufung der Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Rechte des Teilhabebeirats
- § 9 Ressourcen
- § 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat auf Grund von §§ 5, 26 und 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. September 2018, und in Verbindung mit § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in seiner Sitzung vom 18.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Kreis Coesfeld, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat) gebildet. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Teilhabebeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld berühren, gehört werden. Hierbei können Angelegenheiten, die eine Kreis Aufgabe darstellen, beraten werden. Er soll den Kreistag und seine Gremien unterstützen und beraten. Der Teilhabebeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen sowie dem Landrat / der Kreisverwaltung abgeben. Auch der Kreistag und seine Ausschüsse oder der Landrat bzw. die Kreisverwaltung können Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen, wie zum Beispiel Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, ÖPNV, Digitalisierung, Bauen und Wohnen,
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- c) Angebote und Leistungen von Diensten und Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) bis zu 11 betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen (z.B. Eltern von Kindern mit Behinderung) mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld,
- b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages, die/der nach § 5 Abs. 1 den stellvertretenden Vorsitz im Teilhabebeirat übernimmt.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung sollen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats bilden.

2. Beratende Mitglieder sind:

- a) die bzw. der Teilhabebeauftragte des Kreises; nur wenn nicht vorhanden: eine Vertretung der Fachverwaltung;
- b) die/der Vorsitzende des für Gesundheit/Soziales zuständigen Ausschusses,
- c) die/der für den Geschäftsbereich Gesundheit/Soziales zuständige Dezernentin bzw. Dezernent,
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die/der von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld benannt wird,
- e) eine bzw. ein bis zu vier von den kreisangehörigen Städten oder Gemeinden benannte Vertreter/innen der jeweiligen Gremien oder Persönlichkeiten, die dort für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene bestellt worden sind,
- f) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen, soweit nicht unter Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b) bereits genannt.

Für jedes Mitglied des Beirats soll eine Stellvertretung vorgeschlagen und berufen werden.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirats und ihre mögliche Stellvertretung werden namentlich durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder einschl. Stellvertretung sollen die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, des Landrates sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.
- (3) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 3 Nr. 2 d) und e) erfolgt auf Vorschlag des Landrates nach Abstimmung mit den Institutionen, die entsprechend im Beirat beteiligt werden sollen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- (5) Ein Mitglied scheidet durch Erklärung gegenüber dem Landrat, Tod oder Abwahl durch die Mehrheit des Kreistages aus dem Teilhabebeirat aus.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Teilhabebeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages nach § 3, die/der vom Kreistag durch Mehrheit dazu bestellt wird.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Teilhabebeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Kreisverwaltung sowie für den Kreistag und seine Ausschüsse. Der bzw. die Vorsitzende wird bei der Arbeit von der Kreisverwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Gremien werden vom Teilhabebeirat einzelne Entsandte gewählt, die den Teilhabebeirat vertreten. Im Rahmen der Aufgaben des Teilhabebeirats steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.
- (4) Der Teilhabebeirat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Abs. 1 S. 1 vorzeitig vom Vorsitz abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger wird gemäß Abs. 1 S. 1 für den Rest der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (5) Legt die/der Vorsitzende den Vorsitz vorzeitig nieder oder scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus dem Teilhabebeirat aus, wählt der Teilhabebeirat gemäß Abs. 1 S. 1 für den Vorsitz eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Kreistages.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf können Sitzungen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Kreisverwaltung oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder auf.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Dies erfolgt in barrierefreier Form.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stimmt die Termine mit dem Landrat ab.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Teilhabebeirates.
- (6) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung nach der KrO NRW erforderlich ist. Es gelten die Verschwiegenheitspflichten und die Beachtung des Datenschutzes nach der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (7) Bei den Sitzungen werden nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung bei Bedarf behinderungsbedingt erforderliche Kommunikationshilfen und Assistenzen eingesetzt. Die Kosten trägt der Kreis, soweit die Hilfe nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung, Kommunikationshilfen). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- (8) Sachverständige Personen können nach Bedarf bei den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (9) Sollte eine Entscheidung oder Beteiligung des Teilhabebeirats vor der nächsten regulären Sitzung erforderlich sein, so kann diese Entscheidung oder Beteiligung von der Vertretung der Schwerbehinderten der Kreisverwaltung des Kreises Coesfeld vorgenommen werden.

§ 7 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Rechte des Teilhabebeirats

- (1) Der Teilhabebeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs des Kreises Vorschläge zu machen und Anregungen an den Landrat und an den Kreistag zu geben. Dem/der Vorsitzenden bzw. der/dem vom Teilhabebeirat gewählten Entsandten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien die Vorschläge und Anregungen zu erläutern.
- (2) Alle Mitglieder des Teilhabebeirats erhalten die öffentlichen Sitzungsvorlagen der Gremien des Kreistags und des Kreistags selbst über das Kreistagsinformationssystem. Ihnen wird hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme möglichst bis eine Woche vor der abschließenden Beschlussfassung abzugeben.
- (3) Sofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglich-

keit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände des Teilhabebeirates von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Teilhabebeirates abgewichen wird.

- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des Teilhabebeirats jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats als Gast bzw. Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt Abstimmung mit und Einladung durch die/den jeweiligen Ausschuttsvorsitzende/n voraus.

§ 9 Ressourcen

- (1) Die Mitglieder des Teilhabebeirats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, werden als sachkundige Bürger bestellt und erhalten dementsprechende Entschädigungen und Erstattungen nach der Kreisordnung.
- (2) Für die erforderliche Beanspruchung z.B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung erfolgt die Erstattung nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 S. 2 und entsprechenden Regelungen des Kreises bzw. des Kreistages.
- (3) Dem Teilhabebeirat wird ergänzend zu Abs. 1 und 2 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein jährliches Budget für bestimmte Zwecke (z.B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld entsprechend der Satzung bereitgestellt. Über konkreten Zweck und Umfang der tatsächlichen Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung auf dieser Grundlage.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, den 24.02.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

19/26 – Kreis Coesfeld

Tierseuchenverfügung vom 27. Februar 2026 zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel vom 18. November 2025

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung wird folgende Anordnung getroffen:

Die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 angeordnete Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in den Städten Olfen und Lüdinghausen sowie der Gemeinde Nordkirchen und in der Stadt Dülmen südlich der Autobahn A 43 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28. Februar 2026 in Kraft (Tag nach der Veröffentlichung, §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

Begründung

Im Laufe des Februar 2026 haben sich die Fälle verendet aufgefundener Wildvögel im südlichen Kreis Coesfeld deutlich reduziert. Bei den zuletzt gemeldeten und untersuchten Wildvögeln konnte der Erreger der Geflügelpest nicht mehr nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Nachweislage, einer für das Virus nachteiligen aktuellen Wetterentwicklung mit steigenden Temperaturen und Sonneneinstrahlung sowie des beginnenden Rückzugs der Zugvögel kann eine besonders hohe Gefahr für den Kreis Coesfeld mittlerweile fachlich nicht mehr begründet werden.

Da die angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung damit nicht mehr erforderlich sind, wird die Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 aufgehoben.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der jeweils geltenden Fassung.

Coesfeld, den 27. Februar 2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Linus Tepe
Kreisdirektor

20/26 – Stadt Dülmen

Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an die OHAD Reifenmarkt GmbH

Zwei Dokumente der Stadt Dülmen vom 10.11.2025 sowie 09.01.2026, Aktenzeichen 195820.54.2000.1, ist zuzustellen an die OHAD Reifenmarkt GmbH, letzte bekannte Anschrift Eichenweg 4, 48712 Gescher.

Die Dokumente konnten bisher nicht zugestellt werden, weil das Gewerbe nicht mehr existiert.

Mit Anordnung vom 17.02.2026 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Die Dokumente können eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Markt 1
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung
Zimmer 3.04
Herr Planz

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung
Im Auftrag
gez. Planz

21/26 – Stadt Dülmen

Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Can Birker, Geschäftsführer der Riva Dülmen UG (haftungsbeschränkt)

Zwei Dokumente der Stadt Dülmen vom 15.01.2026 sowie 13.02.2026, Aktenzeichen 183387.54.2000.1, ist zuzustellen an den Geschäftsführer der Riva Dülmen UG (haftungsbeschränkt), Herrn Can Birker, zuletzt wohnhaft in Henrietenstr. 2a, 45127 Essen.

Die Dokumente konnten bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist und das Gewerbe nicht mehr existiert.

Mit Anordnung vom 17.02.2026 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Die Dokumente können eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Markt 1
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung
Zimmer 3.04
Herr Planz

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.02.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung
Im Auftrag
gez. Planz

22/26 – Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2026**

Am Donnerstag, 05.03.2026, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal im einsA eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Entsendung der Vertretung der Städte und Gemeinden in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (wfc)
3. Beratende Mitglieder des Ausschuss für Schule und Bildung; hier: Vertreter/in der Schulen
4. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke der Stadt Dülmen für die Amtszeit vom 23.06.2026 bis 22.06.2031
5. Abschlussbericht zum Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) – Projekt „Stadt der Wildpferde“
6. Bericht über die Verwendung der Ortsteilbudgets
7. Umgang mit den Bilanzierungshilfen zur Isolierung der krisenbedingten Finanzschäden
8. Stellenplan für das Jahr 2026
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen
10. Bericht zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Personalmanagementkonzept der Stadt Dülmen für 2024 und 2025
11. Veranstaltungsprogramm des Bereichs Kulturförderung für die Saison 2026/2027
12. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Verfahren zur 108. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die 108. Änderung des Flächennutzungsplan einschließlich Begründung
14. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
15. Verfahren zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nahversorgung Hausdülmen“
hier: Aufstellungsbeschluss
16. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 „Nahversorgung Hausdülmen“
hier: Aufstellungsbeschluss

17. Verfahren zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Gewerbegebiet Rorup – Erweiterung“ im Ortsteil Dülmen Rorup
18. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg - Erweiterung“
19. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 „Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg“
hier: Aufstellungsbeschluss
20. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp - Neuaufstellung“
hier: Entwurfsbeschluss
21. Verfahren zur 111. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Stockenkamp“
hier: Aufstellungsbeschluss
22. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Pastor-Rück-Straße Erweiterung“
hier: Aufstellungsbeschluss
23. Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung
hier: Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 36a Baugesetzbuch
24. Straßen- und Wegekonzzept
hier: 4. Fortschreibung
25. Anpassung der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Dülmen
26. Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Dülmen – Haltern am See – Havixbeck
27. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen
28. Satzung für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf kommunalen Flächen der Stadt Dülmen
29. Mitteilungen des Bürgermeisters
30. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

31. Gremien und Nebentätigkeiten
32. Mitteilungen des Bürgermeisters
33. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen (<https://sessionweb.duelmen.de/bi/info.asp>) oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros kostenfrei erhalten (geöffnet montags und donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr/ dienstags und mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr/ freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Dülmen, den 19.02.2026

Stsd. Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

23/26 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“
hier: Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 27.03.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der betreffende Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Der räumliche Geltungsbereich ist auch unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=83406>

abrufbar.

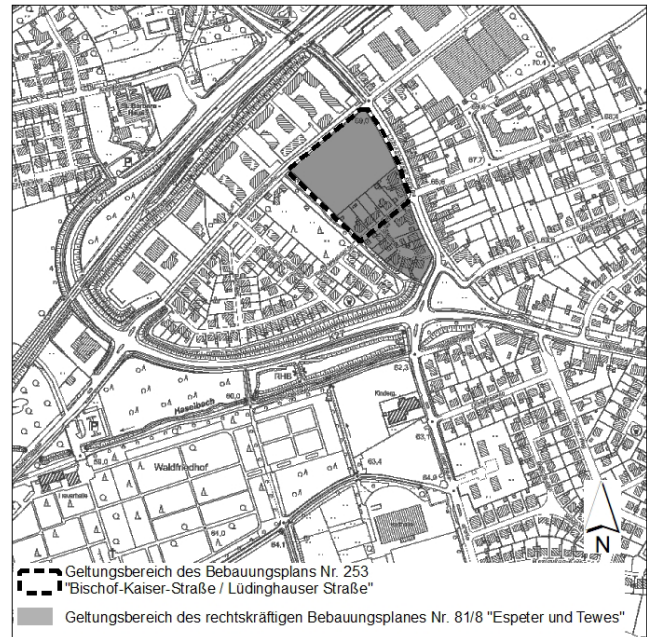
Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

**Dienstag, 17. März 2026 um 17:00 Uhr
im Großen Veranstaltungssaal des EinsA,
Bült 1a, 48249 Dülmen**

Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, den 23.02.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V.
gez. Mönter
Stadtbaurat

24/26 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300012291 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.05.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.02.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand